

Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

Nur per E-Mail:

Länderbeteiligung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften

Magdeburg, 17.05.2024

Aus Sicht des Landes Sachsen-Anhalts ist der Referentenwurf grundsätzlich zu begrüßen, da für das UmwRG aufgrund von Änderungen im europäischen Recht, der Spruchpraxis des Compliance-Komitees der UNECE Aarhus-Konvention (AK), sowie nationaler und europäischer Rechtsprechung dringender Anpassungsbedarf besteht.

Mit dem vorgelegten Referentenentwurf wird der Anwendungsbereich des UmwRG erheblich erweitert (z.B. § 1 Abs. 1 S. 1 Nrn. 5a bis 5h). Dies dürfte die Rechtsanwendung des Gesetzes nicht erleichtern. Aus diesem Grund ist der Alternativvorschlag zu begrüßen, wonach der Anwendungsbereich des UmwRG um eine Generalklausel für Entscheidungen nach Art. 9 Abs. 3 AK mit Nennung von Regelbeispielen erweitert wird. Dies würde den Anwendungsbereich des Gesetzes übersichtlicher gestalten, da die Abgrenzung zwischen Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 und 3 AK und deren unterschiedlichen Rechtsfolgen deutlicher wird als bisher. Damit entfiele auch der absehbar wiederkehrende Anpassungsbedarf aufgrund neuer Rechtssetzung auf europäischer Ebene und die dauerhafte Unionsrechtskonformität des Gesetzes wäre in dieser Hinsicht gewährleistet.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://lsaurl.de/DatenschutzMWU Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: poststelle@
mwu.sachsen-anhalt.de
www.mwu.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg BIC: MARKDEF1810 IBAN:DE21 8100 0000 0081 0015 00

Landeshauptkasse





Hier ist die Abkehr von der abschließenden Aufzählung von Klagegegenständen in § 1 UmwRG sinnvoll. Die Gerichte gewähren schon jetzt umfangreichen Rechtsschutz auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 3 AK und Art. 47 GrCh. Mit einem erhöhten Aufkommen von Klagen nach dem UmwRG ist damit nicht zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen